

6178/J XX.GP

ANFRAGE

**der Abgeordnete Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Sicherung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren in
Wiederaufnahmeprozessen und betreffend die Sicherung des Verfahrensgrundsatzes
der amtswegigen Wahrheitsforschung gemäß § 3 der Strafprozeßordnung in
Strafverfahren und kriminalpolizeilichen Ermittlungen**

Am 10. Juni 1994 wurde P. Heidegger wegen Mordes an der Salzburger Taxilenkerin C. Deubler zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Über 4 Jahre hat P. Heidegger nun bereits abgesessen. Die Taxilenkerin C. Deubler. wurde in der Nacht vom 5. auf 6. Juni 1993 in Salzburg erschossen. Ein Zeuge erkannte P. Heidegger als autostoppenden Präsenzdiener, der in Gmunden verhaftet wurde. Obwohl dieser am 9. Juli 1993, einen Tag nach der Verhaftung - aufgrund des Drucks ein Geständnis ablegte, beteuert er seit 5 Jahren nun seine Unschuld. Zeugen und neue Indizien sprechen für den Verurteilten und für eine Wiederaufnahme seines Verfahrens.

Nach § 3 der Strafprozeßordnung trifft alle mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befaßten Erhebungsbeamten und die Organe der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur materiellen Wahrheitsforschung, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden die zur Belastung und zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen haben. Dies bedeutet, daß auch anläßlich von Ermittlungen durch die Behörden, ohne Beisein eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson - manchmal auch unter nicht näher geklärten Umständen - herbeigeführte Geständnisse von Beschuldigten inhaltlich auf ihre Richtigkeit genau zu überprüfen sind.

In letzter Zeit wurden in der Öffentlichkeit mehrere Strafverfahren bekannt, in denen es zur Verurteilung zu langjährigen Freiheitsstrafen gekommen ist, bei denen die Tatumstände nur unzureichend und der Sachverhalt nur mangelhaft aufgeklärt erschienen. Beispielsweise im Mordfall Deubler wurden in Salzburg kriminaltechnisch mögliche Überprüfungen eines mehrfach widerrufenen "Geständnisses" nicht durchgeführt, der Tatort mangelhaft nach Tatwerkzeugen abgesucht, Fingerabdrücke nicht gesichert, Beweismittel an der Getöteten, nämlich Schmauchspuren, abgewaschen, Schußsachverständige nicht

beigezogen etc. Dies hat dazu geführt, daß erst über Nachforschungen des Verteidigers des - Verurteilten Peter Heidegger eine mögliche Tatwaffe Jahre nach dem Delikt in Tatortnähe aufgefunden wurde!

Mittlerweile sollen weitere, die Unschuld des Verurteilten Peter Heidegger und die Schuld des möglichen Täters Tomi Sch. Erhörende Fakten vorliegen:

- Ein gerichtliches, ärztliches Sachverständigengutachten, nach dem der den wirklichen Täter belastende Zeuge sehr wohl zeugnisfähig und nicht generell unglaubwürdig sei;
- ein ehemaliger Mithäftling des Tomi Sch., der diesen glaubhaft der Täterschaft in Sachen Deubler beschuldigt;
- weiter mögliche Taten des Tomi Sch., der angeklagt ist auch im Jahre 1997 wiederum einen Raub begangen und zuletzt im Februar 1999 eine schwere Körperverletzung (Messerstich in das Gesicht eines Taxilenkers) verübt zu haben.

Trotz dieser vielen, den Verurteilten Peter Heidegger entlastenden Umstände hat die Staatsanwaltschaft, die in gleicher Weise wie das Gericht zur amtswegigen Wahrheitsforschung ist, bis heute einer Wiederaufnahme nicht zugestimmt, sondern die Einholung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens beantragt und dadurch wiederum die Entscheidung über die Neuaufnahme des Verfahrens gegen Peter Heidegger und dessen vorläufige Enthaltung verzögert.

Diese Umstände und die im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens von der Verteidigung mehrfach festgestellte Voreingenommenheit und Einseitigkeit von befaßten Behörden zu Lasten der Beschuldigten gibt Anlaß zu folgender Fragestellung:

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende Anfrage:

1. Halten Sie es mit der in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verpflichtung zur materiellen Wahrheitsforschung vereinbar, daß in Wiederaufnahmeverfahren dieselben befaßten Ermittlungsbeamten oder amtlichen Sachverständigen tätig werden und quasi selbst prüfen müßten, ob ihre seinerzeitigen Ermittlungen so mangelhaft waren, daß die neuen Beweismittel, oder jetzt erst eingeholten Gutachten den Beschuldigten und Verurteilten entlasten können?

2. Halten Sie es mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines fairen Verfahrens vereinbar, daß die Untersuchung möglicher Wiederaufnahmegründe durch dieselben Amtssachverständigen (im gegenständlichen Fall Deubler die kriminaltechnische Zentralstelle der Bundespolizeidirektion Wien KTZ und das Institut für Gerichtsmedizin in Salzburg) durchgeführt wird und diese Amtssachverständigen auf diese Weise mittelbar zur Überprüfung und Beurteilung beitragen müssen, inwieweit ihre eigene kriminalpolizeiliche Arbeit, die dem verurteilenden Gerichtsverfahren vorausgegangen ist, als mangelhaft und sachlich nicht korrekt neuerlich zu prüfen und das Verfahren wieder aufzurollen ist?
3. Wie stehen Sie dazu, daß die Tatumstände nur unzureichend und der Sachverhalt nur mangelhaft aufgeklärt wurde, da in Salzburg kriminaltechnisch mögliche Überprüfungen eines mehrfach widerrufenen „Geständnisses“ nicht durchgeführt, der Tatort mangelhaft nach Tatwerkzeugen abgesucht, Fingerabdrücke nicht gesichert, Beweismittel an der Getöteten - nämlich Schmauchspuren - abgewaschen, weitere Schuhsachverständige nicht beigezogen wurde.
4. Halten Sie es für problematisch, im Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte und das Beamtendienstrecht, daß die befaßten Personen der Strafermittlungsbehörden im Wiederaufnahmeverfahren indirekt über sich selbst bzw. über die Arbeit ihrer Kollegen befinden und untersuchen mußten?
5. Welche Maßnahmen werden Sie oder haben Sie ergriffen, um derartige Interessensüberschneidungen, die dann zu einer gewissen Voreingenommenheit, Einseitigkeit oder Zurückhaltung bei den Erhebungen zu Ungunsten des Verurteilten führen zu vermeiden und wie können Sie sicherstellen, daß in Hinkunft solche Vorkommnisse vermieden werden?
6. Halten Sie es mit den Verpflichtungen eines kriminalpolizeilichen Erhebungsbeamten oder Sachverständigen zur Objektivität vereinbar, daß wie im Fall Deubler von einem Amtssachverständigen der KTZ Wien (außerhalb des Gutachtens im Zuge der Befundaufnahme) erklärt wurde, daß er bei der Begutachtung aus Gründen kollegialer Rücksichtnahme Zurückhaltung üben müsse und deshalb das Gutachten nur "neutral" halten könne?